

## **Empfehlung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Bereich der Personalkostenförderung von Fachkräften der Schulsozialarbeit ab 2014**

Die Landesregierung wird die Schulsozialarbeit als Aufgabe der Jugendhilfe bis 2020 verstetigen und weiterentwickeln. Der Ausbau und die Verstetigung der Schulsozialarbeit soll im Land Mecklenburg-Vorpommern unter einheitlichen und vergleichbaren Fachstandards der Jugendhilfe geschehen. Das Land gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten und mitfinanzierenden Gemeinden und Dritten stellen die Finanzierung der Schulsozialarbeit aus ESF-Mittel, Mitteln der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinden und Trägermitteln sicher. Die Schulsozialarbeit soll bedarfsdeckend durchgeführt werden. Hierfür stehen Seitens der kommunalen Träger teilweise auch unverbrauchte Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) der Jahre 2011 und 2012 zur Verfügung.

Für die Finanzierung der Personalausgaben für Fachkräfte der Schulsozialarbeit aus den Restmitteln des BuT ab 2014 empfiehlt das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe der Landkreise und kreisfreien Städte, die bewährten landeseinheitlichen Standards für die ESF-geförderten Schulsozialarbeitern/Innen auch für die BuT-finanzierten Fachkräfte einzuhalten.

Die landeseinheitlichen Standards beinhalten Folgendes:

1. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die inhaltliche und finanzielle Umsetzung der Schulsozialarbeit, als zusätzliches Leistungsangebot der örtlichen Jugendhilfe, die Gesamtverantwortung.

Sie haben darauf zu achten, dass:

- a) die Schulsozialarbeit auf der Grundlage von Kooperationsverträgen erfolgt, die zwischen dem jeweiligen Schulträger, unter Mitwirkung der Schulgremien, und dem beauftragten Träger der Schulsozialarbeit auf der Grundlage des jeweiligen Schulprogramms mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen worden sind und eine Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung enthalten,
- b) die „Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums Nr. 6 vom 19.06.2009, S. 550 ff, beachtet werden,

- c) die Umsetzung der Schulsozialarbeit durch die Träger bzw. durch seine Fachkräfte jährlich in Form von Sachberichten gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dokumentiert wird. Die Beteiligung der jeweiligen Fachkraft an der Online-Befragung „Schulsozialarbeit“ kann der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als gleichwertig und ersetzend zum Sachbericht anerkennen.
- d) die Vergütung der Fachkräfte der Schulsozialarbeit, bei entsprechender Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eines Beschäftigten bis zur Höhe der Entgeltgruppe TV-L E 10, weder 100% übersteigt, noch um mehr als 20% unterschreitet,
- e) die wöchentliche Arbeitszeit der Schulsozialarbeiter/Innen, auch wenn sie noch andere artverwandte Jugendhilfeaufgaben außerhalb der Schulsozialarbeit wahrnehmen, 35 Stunden nicht unterschreitet; es sei denn, dies geschieht auf Wunsch des Beschäftigten, z. B. zur Herstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- f) die BuT-finanzierten Arbeitsverhältnisse spätestens vierzehn Tage nach Anstellung der jeweiligen Fachkraft über das ISAP-iDE-Monitoringverfahren erfasst werden,
- g) alle Fachkräfte der Schulsozialarbeit den online-gestützten Auswertungsfragebogen auch in Zukunft ausfüllen und online versenden. Diese Auswertungsfragebögen können die Grundlage für den Sachbericht bilden,
- h) das Fachlichkeitsgebot gemäß § 9 KJfG M-V eingehalten wird (Vier-Siebel-Modell),
- i) durch die Letztempfänger beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt der Arbeitsvertrag mit Stellenbeschreibung nebst Qualifikationsnachweisen für die jeweilige Fachkraft vorliegt,
- j) der Einsatz der Personalkostenzuschüsse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern erfolgt,
- k) eine Vermischung der BuT-Fördermittel mit den ESF-Programmen Schulsozialarbeit (B 1.2) und Jugendsozialarbeit (C 2.2) nicht erfolgt,
- l) sich die Letztempfänger, schultragenden Gemeinden oder Verbände sich an den notwendigen Sachausgaben der Schulsozialarbeit in angemessenem Umfang beteiligen.